

Vereinssatzung

Family 3plus - Verein für kinderreiche Familien in Österreich

1. Name, Ort und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Family 3plus - Verein für kinderreiche Familien in Österreich. Er ist in das Vereinsregister einzutragen. Nach seiner Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e. V. Der Verein hat seinen Sitz in Gablitz, NÖ.

2. Zweck und Aufgaben des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung, der Schutz und die Unterstützung kinderreicher Familien in Österreich.

(3) Der Verein unterstützt in Not geratene Familien mit Geldzuwendungen, materiellen Zuwendungen und Lebensmittelspenden. Die zu unterstützenden Familien müssen Ihre Bedürftigkeit durch Belege nachweisen.

(4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. In der Öffentlichkeit soll sich die Wahrnehmung kinderreicher Familien verbessern und ihre Leistung zur Entwicklung der Gesellschaft Anerkennung finden.
2. Die Schaffung von Familiengemeinschaften und gegenseitiger Hilfeleistung.
3. Förderung von Maßnahmen, um die Stabilität kinderreicher Familien zu stärken. Förderung in der Kindererziehung im Sinne der Subsidiarität; Bereitstellung von Informationen zur Erziehung, Bildung und Werteorientierung.
4. Zusammenarbeit mit der Wirtschaft im Sinne der sozialen Verantwortung zur besonderen Förderung kinderreicher Familien.
5. Förderung der wissenschaftlichen Forschung über kinderreiche Familien.

(5) Zur Zweckerreichung will der Verband seine Positionen auch gegenüber dem Gesetzgeber, den Regierungen, Behörden des Bundes und der Länder sowie der Europäischen Union und allen Institutionen der Familien- und Sozialpolitik vertreten.

(6) Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zur Erreichung seines Zwecks kann der Verband auch als Förderverein tätig werden.

(7) Der Verband ist politisch und konfessionell ungebunden.

3. Finanzierung des Vereins

(1) Die zur Erreichung seiner Zwecke nötigen Mittel erwirbt der Verband durch:

- a. Mitgliedsbeiträge
- b. Freiwillige Mitgliedsbeiträge
- c. Spenden
- d. Öffentliche Mittel
- e. Stiftungen
- f. sonstige Erträge (z.B. Strafgeelder)

(2) Die Höhe des Mindestbeitrages ist 120 Euro im Jahr und ist auf freiwilliger Basis

4. Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins für kinderreiche Familien Österreich e.V. (ordentlich/außerordentlich) kann jede natürliche Person werden, welche die Zwecke und Ziele des Verbands anerkennt und zu fördern beabsichtigt und in deren Haushalt mindestens 3 Kinder leben oder lebten.

(2) Ordentliche Mitglieder können nur Personen werden, in deren Haushalt dauerhaft drei oder mehr Kinder leben oder lebten. Ausbildungsbedingte Veränderungen des Wohnsitzes bleiben außer Betracht.

(3) Außerhalb der Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 besteht eine außerordentliche Mitgliedschaft (Fördermitglieder, Gönner).

(4) Mitglieder (Fördermitglieder, keine ordentlichen) des Vereins können auch juristische Personen, Organisationen und Verbände werden, welche die Zwecke und Ziele des Vereins anerkennen und zu fördern beabsichtigen (korporative Mitgliedschaft).

5. Aufnahme

(1) Das Aufnahmegesuch ist per Textform oder Onlineformular an den Verein zu richten.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand des Vereins. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

(3) Über die Aufnahme der korporativen Mitglieder entscheidet der Gesamtvorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

6. Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (natürliche Personen) bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit (juristische Personen), Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt erfolgt durch eine an den geschäftsführenden Vorstand zu richtende Erklärung in Textform. Die Mitgliedschaft erlischt mit Wirkung zum Ende des auf den Zugang der Austrittserklärung folgenden Monats.

(3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es sich eines schweren Verstoßes gegen die Pflichten der Mitglieder schuldig gemacht hat.

(4) Die korporative Mitgliedschaft kann mit sechsmonatiger Frist zum Jahresende durch schriftliche Erklärung an den jeweiligen Vorstand des Verbandes von beiden Seiten beendet werden.

7. Rechte und Pflichten ordentlicher Mitglieder

(1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus dem Gesetz, aus dieser Satzung und aus den aufgrund dieser Satzung beschlossenen Vereinsregeln.

(2) Die Mitglieder erkennen mit ihrem Beitritt die Satzung, die übrigen Vereinsregeln und die jeweils gültige Beitragsordnung als für sich verbindlich an. Je Familie im Sinne des § 4 Abs. 2 fällt nur ein einziger Mitgliedsbeitrag an.

(3) Bei allen Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist der Sitz des Vereins für Fragen der örtlichen Zuständigkeit maßgeblich.

(4) Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder. Alle ordentlichen Mitglieder können in die Organe des Vereins und seiner Gliederung gewählt werden, sofern nicht gesetzliche Bestimmungen oder Vorschriften dieser Satzung entgegenstehen. Jeder Familie im Sinne des § 4 Abs. 2 kommt bei allen Entscheidungen nur eine einzige Stimme zu. Über die Ausübung des Stimmrechts soll vorab innerhalb der Familie befunden werden (interner Stimmbeschluss). Die Wirksamkeit einer von einem ordentlichen Mitglied gegenüber dem Verein abgegebene Stimme ist unabhängig vom Vorliegen eines internen Stimmbeschlusses und unabhängig davon, ob die Erklärung einem internen Stimmbeschluss entspricht oder hiervon abweicht.

(5) Außerordentliche Mitglieder sind antrags-, aber nicht stimmberechtigt. Sie haben kein aktives und passives Wahlrecht auf der Hauptversammlung.

(6) Ordentliche und außerordentliche Mitglieder können von dem Vorstand kooptiert werden. Das kooptierte Mitglied ist – unbeschadet der Regelung in § 9 7 Abs. 5 – bei allen vom Vorstand geregelten Angelegenheiten antrags- und stimmberechtigt.

(7) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

8. Organe

(1) Die Organe des Verbands sind: der Geschäftsführende Vorstand, der Gesamtvorstand, die Hauptversammlung.

9. Geschäftsführender Vorstand

Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt 4 Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

(1) Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und einem Beisitzer. Der Geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, weitere Mitglieder in den Geschäftsführenden Vorstand zu kooptieren.

(2) Der Vertretungsvorstand besteht nur aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter. Beide sind zur außergerichtlichen und gerichtlichen Vertretung des Verein jeweils allein berechtigt.

(3) Der Vorsitzende, der Stellvertreter und der Beisitzer werden von der ordentlichen Hauptversammlung in geheimer Wahl alle vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Das Nähere regelt die Wahlordnung. Gewählt werden können nur ordentliche Mitglieder des Vereins, die in der ordentlichen Hauptversammlung von Stimmberechtigten schriftlich vorgeschlagen werden. Das Wahlergebnis ist über die Website des Vereins bekannt zu machen. Die jeweiligen Mandatsträger bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu einer wirksamen Nach-/Neuwahl geschäftsführend im Amt.

(4) Scheidet während der Wahldauer der Vorsitzende aus, so tritt der Stellvertreter an seine Stelle. Die Wahl eines neuen Vorsitzenden für den Rest der Wahldauer findet in der nächsten ordentlichen Hauptversammlung statt. Scheidet der Stellvertreter aus, so beschließt die nächste ordentliche Hauptversammlung, welcher Beisitzer das Amt des Stellvertreters für den Rest der Wahldauer versehen soll. Für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung hat der Gesamtvorstand zu bestimmen, welcher Beisitzer das Amt des Stellvertreters versehen soll.

(5) Der Geschäftsführende Vorstand trifft seine Entscheidungen durch Beschluss, und zwar in Sitzungen oder im schriftlichen Verfahren (Umlaufverfahren). Als Sitzung zählt auch die Durchführung von Telefonkonferenzen oder der Austausch über andere digitale Medien (z.B. Skype). Eine Abstimmung im Umlaufverfahren ist zulässig, es sei denn, die Mehrheit der Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes widerspricht.

(6) Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstands werden vom Vorsitzenden des Vereins oder gegebenenfalls von seinem Stellvertreter einberufen. Abstimmungen des Geschäftsführenden Vorstands werden vom Vorsitzenden des Vereins oder gegebenenfalls von seinem Stellvertreter eingeleitet. Die Aufnahme von Beschluss- und Verfahrensanträgen, sowie von Diskussions- und Informationsthemen in die Tagesordnung ist mit einfacher Mehrheit der Anwesenden möglich. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(7) Der Geschäftsführende Vorstand ist in Sitzungen beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Sitzungsbeschlüsse erfordern die Stimmenmehrheit der anwesenden/teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Umlaufbeschlüsse erfordern die Stimmenmehrheit der Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(8) Der Geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, über die Erstattung von Aufwendungsersatz zu beschließen.

(9) Ein besonders verdienter ehemaliger Vorsitzender des Vereins kann durch die Hauptversammlung auf Vorschlag des Gesamtvorstandes zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Der Verband kann jeweils nur einen Ehrenvorsitzenden haben. Der Ehrenvorsitzende hat das Recht, an allen Sitzungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Er ist rede- und antrags-, aber nicht stimmberechtigt.

(10) Eine ehrenamtliche oder unentgeltliche Tätigkeit der Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes ist nicht vorgeschrieben. Soweit Zahlungen erfolgen (Vergütungen, Aufwendungsersatz), dürfen diese nicht unangemessen hoch sein. Das Nähere regeln die vom Gesamtvorstand beschlossenen Kosten- und Finanzordnungen.

10. Arbeitskreise

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete Arbeitskreise einsetzen. Die Anerkennung beschließt die Hauptversammlung. Bis zum Beschluss durch die Hauptversammlung kann der Vorstand einen Arbeitskreis vorläufig anerkennen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

11. Hauptversammlung

(1) Die Hauptversammlung besteht aus dem Geschäftsführenden Vorstand, den von den korporativen Mitgliedern entsandten stimmberechtigten Vertretern und den ordentlichen Vereinsmitgliedern.

(2) An der Hauptversammlung können alle Vereinsmitglieder teilnehmen. Eine Übertragung von Stimmen auf andere ist unzulässig. Das Stimmrecht entfällt in eigener Sache.

(3) Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig. Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Aufnahme von Beschluss- und Verfahrensträgen, sowie von Diskussions- und Informationsthemen in die Tagesordnung ist mit einfacher Mehrheit der Anwesenden möglich. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen.

(4) Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich statt. Sie wird vom Vorsitzenden des Vereins – bzw. im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter – einberufen und geleitet. Die Ladung der Delegierten hat zwei Wochen vor der Versammlung – unter Angabe der Tagesordnung – schriftlich oder per E-Mail und über die Website zu erfolgen. In der Hauptversammlung können mit Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Delegierten weitere Punkte nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Dies gilt jedoch nicht für Anträge auf Satzungsänderungen, Veränderungen des Mitgliedsbeitrages oder Auflösung des Vereins.

(5) Der ordentlichen Hauptversammlung obliegen: a) die Beratung und Beschlussfassung über alle Fragen aus dem Aufgabenbereich des Vereins. b) die Wahl des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden, der Beisitzer des Geschäftsführenden Vorstandes sowie die Wahl des Finanzausschusses die Genehmigung der Abrechnung des Haushalts- und Finanzplanes des abgelaufenen Jahres sowie des Haushaltsplanes für das Folgejahr. d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge. e) die Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und die Entlastung des Vorstandes.

(6) Eine außerordentliche Hauptversammlung muss einberufen werden, wenn sie vom Geschäftsführenden Vorstand oder vom Gesamtvorstand beschlossen wird. Der Antrag ist an den Vorsitzenden zu richten.

(7) Über die Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, in dem alle von der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse niederzulegen sind. Das Protokoll ist von dem die Hauptversammlung leitenden Vorsitzenden des Vereins oder dem Stellvertreter, dem Protokollführer sowie einem weiteren Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes zu unterzeichnen.

12. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

(1) Die Obfrau/der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die Schriftführerin/ der Schriftführer unterstützt die Obfrau/den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

(2) Die Obfrau/der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften der Obfrau/des Obmanns und der Kassierin/des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.

(3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

(4) Bei Gefahr im Verzug ist die Obfrau/der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

- (5) Die Obfrau/der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Die Schriftführerin/der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (7) Die Kassierin/der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle der Obfrau/des Obmanns, der Schriftführerin/des Schriftführers oder der Kassierin/des Kassiers ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter.

13. Finanzausschuss

- (1) Die Hauptversammlung wählt alle vier Jahre einen aus max. drei Vereinsmitgliedern und einer entsprechenden Zahl von Stellvertretern bestehenden Finanzausschuss. Ihm darf kein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes angehören.
- (2) Dem Finanzausschuss obliegt als Kontrollorgan die Überwachung der Haushaltsführung. Er überprüft die Rechnungslegung und erstattet der Hauptversammlung Bericht.

14. Haushaltsführung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Geschäftsführende Vorstand stellt für das jeweils kommende Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf und legt ihn der ordentlichen Hauptversammlung vor. Diese genehmigt den Haushaltsplan vor Beginn des neuen Geschäftsjahres. Kann dies nicht rechtzeitig geschehen, so sind die Geschäfte vorläufig unter Zugrundelegung des Haushaltsplanes für das abgelaufene Geschäftsjahr weiterzuführen.
- (2) Mit der Genehmigung des Haushaltsplanes beschließt die Hauptversammlung über die Bereitstellung der erforderlichen Mittel durch Festsetzung der Beiträge.
- (3) Der Geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte im Rahmen der im Haushaltsplan bewilligten Mittel. Innerhalb der Hauptgruppen des Haushaltsplanes kann ein Ausgleich der einzelnen Etatansätze untereinander erfolgen. Für die Deckung von Überschreitungen der Hauptgruppen entweder aus der Position unvorhergesehener Ausgaben des Haushaltsplanes oder aus dem Vermögen bedarf es der Zustimmung des Gesamtvorstandes. Über- und- außerplanmäßige Ausgaben, die sich im Laufe des Geschäftsjahres als notwendig erweisen, kann die Hauptversammlung oder der Vorstand genehmigen, wenn ihre Deckung aus Rücklagen, Einsparungen bei anderen Ausgabeposten oder Mehreinnahmen gesichert ist.
- (4) Der Geschäftsführende Vorstand bestimmt eines seiner Mitglieder zum Schatzmeister. Der Geschäftsführende Vorstand veranlasst durch einen Wirtschaftsprüfer oder den Angehörigen eines anderen geeigneten Berufes die jährliche Prüfung auf Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens und des Jahresabschlusses nach den im Wirtschaftsverkehr, insbesondere bei Verbänden üblichen Grundsätzen. Die Prüfung erstreckt sich ferner auf die Vermögensaufstellung und den Haushalts- und Finanzplan des zu prüfenden Haushaltsjahres. Der Geschäftsführende Vorstand berichtet auf dieser Grundlage jährlich der ordentlichen Hauptversammlung.

15. Satzungsänderung

- (1) Änderungen der Satzung kann nur die Hauptversammlung beschließen.

(2) Anträge auf Änderung der Satzung müssen drei Monate vor der Hauptversammlung beim Geschäftsführenden Vorstand eingereicht und von diesem vier Wochen vor der Versammlung im Publikationsorgan veröffentlicht werden.

(3) Eine Änderung der Satzung ist nur möglich, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Delegierten die Satzungsänderung beschließen.

16. Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt in einer eigens hierzu einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Delegierten anwesend sind und wenn drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Delegierten sie beschließen.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft wird das noch bestehende Kapital ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet.

(3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

17. Schiedsgericht

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter/ Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichterinnen/Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

18. Liquidatoren

Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen, vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abweichend beschließt.

19. Veröffentlichungen

Die Veröffentlichungen des Verbandes erfolgen auf der Website des Vereins.

